

1460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (441/A) der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Steidl, Dr. Nowotny und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf Österreich

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Steidl, Dr. Nowotny und Genossen haben den gegenständlichen Antrag am 28. Juni 1990 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Laut fernschriftlicher Mitteilung des österreichischen Handelsrates in Berlin vom 27. Juni 1990 wird die DDR gemäß Beschluß der Volkskammer vom 22. Juni 1990 ab 1. Juli 1990 mit der BRD und Berlin ein einheitliches Zollgebiet bilden. Ab diesem Zeitpunkt wird der Gemeinsame Außenzolltarif der EG (GZT) von der DDR übernommen sowie die allgemeinen Zoll- und Handelsbestimmungen der EG von der DDR angewendet werden.

Die korrespondierenden Beschlüsse auf EG-Seite für eine solche de-facto Zollunion sollen nach vorliegenden Informationen demnächst in Brüssel gefaßt werden.

Nach diesen Informationen besteht seitens der DDR die Bereitschaft, auf der Basis der Gegenseitigkeit den Inhalt der bestehenden Freihandelsrege-

lungen Österreichs mit der EG im Verhältnis zu Österreich anzuwenden.

Ein sofortiges Handeln seitens Österreichs ist notwendig, um die traditionellen österreichischen Lieferungen in die DDR auf dem industriell-gewerblichen und auf dem Agrarsektor sicherzustellen.

Die Voraussetzungen gemäß § 2 werden daher ehestmöglich mit der DDR vereinbart werden.“

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. Juli 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Resch, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Dr. Ditz das Wort.

Die Abgeordnete Ingrid Tichy-Schreder brachte einen umfassenden Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder mit Stimmenteinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 07 03

Dipl.-Kfm. Dr. Steidl

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

/

**Bundesgesetz über die wirtschaftlichen
Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungs-
union zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Deutschen Demokratischen
Republik auf Österreich**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Auf Waren mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden: DDR), die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Zollgebiet der Republik Österreich verbracht wurden, sind die Bestimmungen betreffend Zölle, mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972, BGBl. Nr. 466 (im folgenden: Freihandelsabkommen Österreich — EWG), einschließlich der auf Grund des Artikels 15 dieses Freihandelsabkommens abgeschlossenen Vereinbarungen auf dem Agrarsektor sowie des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits vom 22. Juli 1972, BGBl. Nr. 467 (im folgenden: Freihandelsabkommen Österreich — EGKS), nach Maßgabe der §§ 2 und 3 anzuwenden.

§ 2. (1) Auf industriell-gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der DDR sind die im § 1 genannten Bestimmungen nur anzuwenden, soweit feststeht, daß industriell-gewerbliche Erzeugnisse mit Ur-

sprung in Österreich von der DDR im Sinne der Freihandelsabkommen Österreich — EWG beziehungsweise Österreich — EGKS behandelt werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach Anhörung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung festzustellen, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 3. (1) Auf Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der DDR sind die in § 1 genannten Bestimmungen nur anzuwenden, soweit feststeht, daß Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Österreich in der DDR dieselbe Behandlung erfahren wie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und daß die traditionellen wechselseitigen Lieferungen auf diesem Gebiet ermöglicht werden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung festzustellen, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt außer Kraft, sobald sich der Wirkungsbereich der Freihandelsabkommen Österreich — EWG und Österreich — EGKS auf die DDR erstreckt.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — soweit darin nicht anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Finanzen betraut.